

Aufregung statt. Die vorgeschlagene allgemeine Maaßregel wird am besten dazu beitragen, diese Klagen verstummen zu machen. Ich habe nun nur noch wegen desjenigen, was die Deputation auf Seite 826 gesagt hat: „daß, wie in dem Budjet dieser Finanzperiode über die obgedachte Restsumme der 177,000 Thlr. bereits eine Bestimmung stattgefunden hat, so auf den möglicherweise erforderlichen Mehrbetrag ein Postulat weder gestellt worden ist, noch, da sich letzterer bis zu Ende des Landtags gar nicht übersehen läßt, während desselben gestellt werden kann“ Einiges zu bemerken. Da dies die Herren im Budjet nicht finden werden, so erfordert es eine Erläuterung; nämlich diese Summe soll nach dem Königlichen Decrete vom 14. September 1845 (Seite 36 Band 2 der I. Abtheil. d. L. U.) seiner Zeit zur Hauptcasse abgegeben werden. Es folgt, daß, wenn dieser Beschluß in Kraft gelangt, jener vorliegende Bestand zu den verfügbaren Ueberschüssen der Finanzperiode von 1846—1848 gehören wird. Hinsichtlich dieser Ueberschüsse ist aber allerdings in einem andern Decrete vom 14. September 1845 (S. 129 weiter oben) eben so, wie wegen der Ueberschüsse der Finanzperiode 1843—1845 eine vorläufige Bestimmung getroffen worden und dieses hat die Deputation unter jenem Ausdrucke im Berichte gemeint. Die Verweisung auf die spätere Finanzperiode werden sich aber wohl die sich nachträglich anmeldenden Entschädigungsberechtigten gern gefallen lassen; sie werden zufrieden sein, wenn die ganze Buße, die ihnen auferlegt wird, in einem Verzuge von einigen Jahren besteht, und ich glaube, daß der im Einverständnisse mit der Finanzdeputation gestellte Antrag auf Hinausstellung der Auszahlung der diesfalligen Entschädigungssumme die Genehmigung der Kammer finden werde.

Präsident Braun: Der Herr Abgeordnete v. Thielau hat zuerst das Wort.

Abg. v. Thielau: Ich habe, meine Herren, mir nicht das Wort erbeten, um gegen die nachträgliche Bewilligung der Entschädigung wegen steuerfreier Besitzungen zu sprechen, sondern um einen finanziellen Punkt herauszuheben. Wenn die Deputation zuvörderst von einem Einverständnisse der Finanzdeputation mit diesem Antrage spricht, so muß ich bemerken, daß dies auf Mißverständnis beruhen muß. Nämlich die Deputation hat lediglich erklärt, daß sie als Finanzdeputation eine Erklärung nicht abgeben könne über Summen, die sie nicht übersehen könne, und da sie den definitiven Antrag der Deputation gar nicht kennen gelernt hat, kann sie auch kein Einverständnis ausgesprochen haben. Aber mit dem Schlufsantrage der Deputation könnte ich mich für meinen Theil nicht einverstanden erklären, und ich glaube, daß die Mitglieder der Finanzdeputation meine Ansicht theilen werden. Es handelt sich hier um Feststellung eines Grundsatzes, und die einzige Frage ist die: sind die Leute berechtigt, etwas zu fordern, oder nicht? Sobald die Kammer beschließt, es solle eine neue Anmeldefrist gestattet werden, so sind alle diejenigen Leute, die Steuerfreiheit nachweisen können, berechtigt, ihre Forderung geltend zu machen, und die nächste Ständeversammlung

kann nicht sagen, weil das Geld, was für nachträgliche Entschädigungen beansprucht wird, mehr beträgt, als was zu diesem Zwecke in der Staatscasse noch vorhanden ist u. s. w., so können die Leute nichts erhalten. Wir haben den Betrag der Entschädigung zu 4 Millionen angenommen, die Erfahrung hat gezeigt, daß dies auslangt hat, aber wir würden verpflichtet gewesen sein, jene Entschädigungen zu gewähren, selbst wenn sie 6, ja 8 Millionen betragen haben sollten. Eben so glaube ich, daß die Leute, wenn sie mit ihren Ansprüchen einmal zugelassen werden, eine Berechtigung auf Entschädigung erlangen, gleichviel, ob die Summe dieser Entschädigungen sich als groß oder klein herausstellen werde. Also auf die Höhe der Entschädigung kann das Hinausschieben der zu gewährenden Summen keinen Einfluß äußern, wohl aber hinsichtlich der Mittel, die beschafft werden müssen. Zu deren Deckung nun soll die Sache bis zum nächsten Landtage verschoben werden. Aber ein Grund ist nicht da. Abgesehen davon, daß sich übersehen läßt, daß die Summe der nöthig werdenden Entschädigungen die Summe nicht übersteigen wird, die noch vorhanden ist, so werden die etwaigen Ueberschüsse der laufenden Einnahme vollständig genügen, um die Anforderungen zu befriedigen, oder die Regierung wird Mittel finden, dies zu thun. Entweder ist die nachträgliche Entschädigung der Steuerbefreiten gerecht oder nicht. Ist sie nicht gerecht, dann können Sie auch nicht 4 Groschen dafür geben. Ich würde daher wünschen, daß der Schlufsantrag folgendermaßen lauten möchte: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen: den in Folge der begründet gefundenen Anmeldung sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfalligen Entschädigungssumme von den annoch vorhandenen Ueberschüssen der behufs der Grundsteuerfreiheitsentschädigung creirten 4 Millionen Staatsschulden-cassenscheine, den anderweiten Betrag hingegen aus den Verwaltungseinnahmen der laufenden Finanzperiode zu entnehmen, oder auf sonst geeignete Art zu decken, der nächsten Ständeversammlung aber über die Höhe der erforderlichen Summe, und die Mittel zu deren definitiver Deckung, Mittheilung zu machen, und da nöthig der Entschließung derselben die Deckungsmittel zu unterstellen.“ Sie werden auf diese Weise im Stande sein, den Leuten auf der Stelle das auszuzahlen, was ihnen gebührt, und ein Rechnungswerk zu schließen, was nicht noch 3 oder 6 Jahre offen bleiben kann, sondern bald möglichst abzuschließen ist. Hierbei muß ich noch erwähnen, daß es in Frage kommen muß, ob denn die Petenten einen Anspruch auf die Zinsen haben sollen? Nach dem ursprünglichen Gesetze ist die Steuerfreiheitsentschädigung vom 1. Januar 1844 an zu gewähren, Sie werden also, wenn Sie es auf diesen Termin zurückbeziehen, auch die Zinsen gewähren müssen. Das aber ist nicht nöthig und nicht billig. Denn die Leute sind offenbar in mora, im Verzuge, den sie selber verschuldet haben. Also sollte ich glauben, daß von Zinsenzahlung nicht die Rede sein kann, sondern daß die